Die Einschränkungen aus der Corona-Pandemie haben allen viel abverlangt. Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu unterstützen, hat die Landesregierung das Aktionsprogramm ‚Stark machen und Anschluss sichern' aufgelegt. Teil des Programms ist die außerschulische Lernförderung. Dabei handelt es sich um Nachhilfe, die Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule wahrnehmen können, um Lernrückstände aufzuholen. Das Land unterstützt Eltern bei den Nachhilfebeiträgen. Machen Sie bitte von diesem Angebot Gebrauch.

Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

Unsere Schülerinnen und Schüler haben durch die Pandemie viele Einschränkungen hinnehmen müssen. Lernlücken, die in dieser Zeit zwangsläufig entstanden sind, müssen geschlossen werden können. Wir als LandesElternRat MV haben zur Bewältigung dieser Aufgabe von der Politik eine angemessene verantwortungsvolle Strategie gefordert, die das Schließen von Lernlücken allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht. Die außerschulische Lernförderung ist ein Baustein davon. Wenn Ihre Kinder Bedarf haben, nutzen Sie das Programm, bitte.

Kay Czerwinski
Vorsitzender des LandesElternRates MV

Hinweis zur Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Die außerschulische Lernförderung des Aktionsprogramms **„Stark machen und Anschluss sichern"** schließt eine BuT-Lernförderung nicht grundsätzlich aus. So können Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Anspruch auf BuT-Leistungen ein BuT-Förderangebot auch weiterhin in Anspruch nehmen, wenn zum Beispiel die Lernförderung des Lern- und Förderprogramms mit den möglichen 30 Förderstunden ausgeschöpft wurde, der individuelle Bedarf an zusätzlicher Lernförderung über das Lern- und Förderprogramm nicht gedeckt werden kann oder für die Schülerin oder den Schüler eine Kleingruppenförderung nicht bedarfsgerecht ist.

Alle Angebote des Aktionsprogramms „Stark machen und Anschluss sichern" im Überblick:

www.bm.regierung-mv.de/aktionsprogramm

Dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und dem Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern folgen:

MV Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

@bildungmv
@bildungmv
Ministerium für Bildung & Kindertagesförderung MV

LER Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

@LandeselternratMV

Impressum: Herausgeber: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, Telefon +49 385 588 7003, presse@bm.mv-regierung.de, www.bm.regierung-mv.de; Verantwortlich: Anke Rösler i. V. (V.i.S.d.P.); Gestaltung: fachwerkler – Konzeption und Grafikdesign GbR, www.fachwerkler-grafik.de; Bildnachweise: shutterstock.com (Titelbild); Anne Karsten (Porträt Simone Oldenburg); privat (Porträt Kay Czerwinski)
Stand: Juni 2022

Außerschulisches Lern- & Förderprogramm

Ein Angebot für Kinder und Jugendliche

MV tut gut.

Was ist die außerschulische Lernförderung?

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, bis zum 12. August 2022 Nachhilfeangebote in Anspruch zu nehmen, um ihr Wissen zu festigen oder Unterrichtsstoff nachzuholen. Die außerschulische Lernförderung ist ein zusätzliches Förderangebot und als Begleitung zum Unterricht gedacht. Sie findet nach der Schule und/oder in den Ferien statt.

Wer kann sie in Anspruch nehmen?

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 eine allgemein bildende Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft oder ein Fachgymnasium in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, können die außerschulische Lernförderung wahrnehmen.

Was umfasst ein Förderangebot?

Ein Förderangebot umfasst bis zu 30 Förderstunden à 45 Minuten. Das Land finanziert das Angebot mit einem Förderstundensatz von 18,75 Euro. Die finanzielle Unterstützung beträgt insgesamt max. 562,50 Euro pro Schülerin bzw. Schüler. Damit ist eine Förderung in kleinen Gruppen in der Regel für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei. Einzelförderung deckt die außerschulische Lernförderung nicht ab.

Alle Informationen zum Lern- und Förderprogramm auch online:

www.lfi-mv.de/foerderfinder/lern-und-foerderprogramm

Bei wem kann die außerschulische Lernförderung in Anspruch genommen werden?

Das Land finanziert Förderangebote von Nachhilfeeinrichtungen bzw. Nachhilfeinstituten (juristische Personen des privaten Rechts) oder von Einzelpersonen, die gewerblich oder freiberuflich Nachhilfe anbieten. Alle diese Nachhilfeanbieter müssen in der Bundesrepublik Deutschland ansässig oder niedergelassen sein und ihre Angebote ebenfalls in Deutschland durchführen.

Wo finde ich einen Anbieter?

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern organisieren das Nachhilfeangebot selbst. Das heißt, sie suchen sich einen entsprechenden Anbieter selbst aus und vereinbaren die Teilnahme eigenverantwortlich. Die Informationen zum Angebot „Lernförderung“ im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind eine Orientierungshilfe dafür, wo Schülerinnen, Schüler und Eltern in Mecklenburg-Vorpommern solche Angebote finden können. Sie müssen aber nicht zwingend einen Anbieter auswählen, der dort aufgeführt ist.

Landeshauptstadt Schwerin,
Hansestadt Rostock,
Landkreis Ludwigslust-Parchim,
Landkreis Nordwestmecklenburg,
Landkreis Rostock:
www.but-konto.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Landkreis Vorpommern-Greifswald,
Landkreis Vorpommern-Rügen:
www.bildungs-karte.org

In 4 Schritten zur außerschulischen Lernförderung

1

Wer ein Nachhilfeangebot wahrnehmen möchte, das vom Land finanziell unterstützt wird, benötigt einen sogenannten Berechtigungsschein. Dieser Berechtigungsschein kann online beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) heruntergeladen werden. Wer auf der Internetseite des LFI M-V im Förderfinder unter Schritt 1 „Privatperson“ und unter Schritt 2 „Sonderhilfen“ anklickt, gelangt zum „Lern- und Förderprogramm“. Hier steht auch der sogenannte Berechtigungsschein zum Herunterladen bereit.

2

Schülerinnen und Schüler müssen sich auf dem Berechtigungsschein bestätigen lassen, dass sie eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Dafür sind eine Unterschrift und ein Stempel der Schule notwendig. Wenn das in den Sommerferien nicht möglich ist, kann eine Kopie des Jahreszeugnisses vorgelegt werden.

3

Den ausgefüllten Berechtigungsschein legen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bei einem förderfähigen Nachhilfeanbieter vor und vereinbaren die Förderung. Dann kann es auch schon losgehen. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass die Angebote den Bedingungen der Landesförderung entsprechen.

4

Am Ende der Lernförderung bestätigen die Eltern, die volljährigen Schülerinnen bzw. volljährigen Schüler selbst, dass die Nachhilfe stattgefunden hat. Dies ist notwendig, damit der Nachhilfeanbieter seine Leistung beim Landesförderinstitut abrechnen und seine Vergütung von dort erhalten kann. Die Eltern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen nichts weiter tun.